



TC Sportpark Deisenhofen e.V.

Aufnahmeantrag

Hiermit beantrage ich die Aufnahme in den TC Sportpark Deisenhofen e.V.

Name, Vorname:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Wohnort:

Geburtsdatum:

Telefon:

Mobil:

e-Mail:

Jahresbeitrag

- | | |
|--|-------|
| <input type="checkbox"/> Erwachsene | 200 € |
| <input type="checkbox"/> Ehepartner | 180 € |
| <input type="checkbox"/> Studenten, Azubis, Jugendliche und Kinder | 180 € |
| <input type="checkbox"/> Einmalige Aufnahmegebühr
(ausgenommen Ehepartner / Kind Mitglied im 1. DKTC) | 50 € |

Ort, Datum

Unterschrift

TC Sportpark Deisenhofen e.V., Grünwalderweg 39, 82041 Deisenhofen

Tel.: 089/18910897 Fax: 089/55263979

VR Bank München Land eG, IBAN: DE45 7016 6486 0000 0443 69, BIC: GENODEF1OHC

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE48 ZZZ0 0000 6459 01

www.tcsd.de info@tcsd.de



TC Sportpark Deisenhofen e.V.

SEPA-Lastschriftmandat

Mandatsreferenz (wird separat mitgeteilt):

Ich ermächtige den Zahlungsempfänger TC Sportpark Deisenhofen e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.

Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger TC Sportpark Deisenhofen e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungsart: Wiederkehrende Zahlung

Name, Vorname:

(Kontoinhaber)

Straße, Hausnummer*:

.....

PLZ, Wohnort*:

.....

IBAN:

.....

BIC:

.....

Ort, Datum

Unterschrift Kontoinhaber

* wenn Name des Kontoinhabers vom Antragsteller abweicht

TC Sportpark Deisenhofen e.V., Grünwalderweg 39, 82041 Deisenhofen

Tel.: 089/18910897 Fax: 089/55263979

VR Bank München Land eG, IBAN: DE45 7016 6486 0000 0443 69, BIC: GENODEF1OHC

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE48 ZZZ0 0000 6459 01

www.tcsd.de info@tcsd.de

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen TC Sportpark Deisenhofen e.V. Sitz des Vereins ist Deisenhofen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung Zweck des Vereins ist es, den Tennissport zu pflegen und insbesondere die Jugend zu fördern.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigung begünstigt werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Bayrischen Landessportverbandes e.V. und des Bayrischen Tennis-Verbandes e.V. Der Verein und die Mitglieder anerkennen als für verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Landestennisverbandes.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

Der Verein besteht aus

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- jugendlichen Mitgliedern

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins.

Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Mitglieder anerkennen Ordnungen und Maßnahmen der durch die Satzung und Ordnungen befugten Organe, Ausschüsse und Personen. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist insoweit ausgeschlossen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Beitrittserklärung zum Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Der Vorstand beschließt über den Aufnahmeantrag. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung.

Mit der Annahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 7 Rechte des Mitglieds

Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen der Sportanlage unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Passive Mitglieder dürfen die für die Sportausübung vorgesehenen Einrichtungen nicht benutzen.

Jugendliche Mitglieder sind nur bei der Wahl des Jugendwartes stimmberechtigt.

§ 8 Pflichten des Mitglieds

Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Alle Mitglieder sind zu festgelegten Beitragszahlungen verpflichtet.

§ 9 Aufnahmegebühren, Beiträge, Gebühren

Alle Mitglieder haben folgende Beiträge zu leisten:

- Mitgliedsbeitrag
- Aufnahmegebühr (falls vorgesehen)

Die Höhe dieser Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

Die Höhe der Beiträge kann nach den verschiedenen Mitgliedergruppen unterschieden werden, wobei nach objektiven Kriterien beurteilt werden muss.

Die Beitragsordnung bestimmt die Höhe der Beiträge sowie die Zahlungsbedingungen.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum 30. September eines Geschäftsjahres erfolgen.

Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

- mit der Zahlung seiner Verpflichtungen dem Verein gegenüber länger als 2 Monate im Rückstand ist
- die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
- Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
- sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält oder grob gegen den sportlichen Anstand verstößt.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren ihre Rechte an dem Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

Alle Ämter im Verein werden ehrenamtlich und dem Verein gegenüber unentgeltlich ausgeübt. Voraussetzung für die Wahl zu einem Vereinsorgan und die Ausübung eines solchen Amtes ist die Mitgliedschaft im Verein. Wiederwahl und Ämterhäufung ist möglich.

§ 12 Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender (stellv. Vorsitzender)
- Schatzmeister (stellv. Vorsitzender)
Sportwart
Jugendwart
Technischer Leiter
Schriftführer/Pressewart

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB ist der Vorstand, der aus dem Vorsitzenden und einem stellv. Vorsitzenden besteht. Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Der Vorstand des Vereins verwaltet das Vermögen des Vereins und leitet dessen Geschäfte, soweit die Erledigung nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen oder wenn dies von mindestens 50% der Mitglieder des Vorstandes verlangt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlussfassungen außerhalb einer Sitzung sind zulässig. Der Beschluss kommt zustande durch die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder, wobei allen Mitgliedern Gelegenheit zur Stimmabgabe gegeben werden muss.

Der Vorstand und seine Stellvertreter sind berechtigt, an den Sitzungen aller Ausschüsse beratend teilzunehmen.

Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode zurück, ernennt der Vorstand kommissarisch bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied. Scheidet der Vorsitzende aus, so wählt der Vorstand, welcher seiner Stellvertreter an seine Stelle tritt.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung muss innerhalb des ersten Vierteljahres jeden Geschäftsjahres durchgeführt werden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden, durch schriftliche Einladung an die Mitglieder, unter Angabe der Tagesordnung, unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einberufen.

In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen werden:

- Geschäftsbericht des Vorstandes
- Bericht des Kassenprüfers
- Entlastung des Schatzmeisters
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Organe
- Satzungsänderungen
- Genehmigung des Haushaltsvorschlages für das laufende Jahr
- Behandlung der Anträge

In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein dahingehender schriftlicher Antrag von mindestens 45% der Vereinsmitglieder gestellt wird. Die Einlade Frist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt 14 Tage.

Jedes Mitglied hat das Recht Anträge für die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung zu stellen. Sie sind in der Tagesordnung einzeln aufzunehmen. Durch Beschluss einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Tagesordnung erweitert, ergänzt oder geändert werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht bewertet.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Stimmzettel oder durch Handzeichen. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, sobald der Wahl durch offene Abstimmung auch nur von einem Mitglied widersprochen wird.

Zu Beschlüssen über eine Änderung der Satzung sowie über eine Veräußerung oder dauerhafte Nutzungsänderung von unbeweglichen Vereinsvermögen bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Diese Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn die Änderungen unter Abgabe der betroffenen Bestimmungen im vorgeschlagenen Wortlaut in der Tagesordnung angekündigt waren.

Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Disziplinarangelegenheiten

Zuständig für Disziplinarangelegenheiten ist der Vorstand. Disziplinarangelegenheiten sind Verstöße und Verfehlungen gegen:

- die Satzung, Ordnung und entsprechende Beschlüsse der übergeordneten Organisation
- die Anordnungen des Vereins und seiner Organe - den sportlichen Anstand
- die Ehre und das Ansehen aller mit dem Tennissport befassten Personen und Organe

Es können folgende Strafen verhängt werden:

- Verwarnung
- Ausschluss auf bestimmte Zeit von der Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins
- Spiellersperre
- Enthebung oder zeitweiser oder dauernder Ausschluss vom Amt als Mitglied eines Organs oder Ausschusses des Vereins
- Vereinsausschluss

Bevor eine Strafe ausgesprochen wird, ist der Betroffene anzuhören. Die Begründung für die Strafe muss schriftlich erfolgen.

§ 15 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen keinem Organ oder Ausschuss des Vereins angehören. Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassenführung und die Vermögensverwaltung des Vereins zu prüfen. Sie geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über den Jahresabschluss, den sie durch ihre Unterschrift bestätigen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten. Den Kassenprüfern ist uneingeschränkt Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu gewähren.

Die Prüfung des Kassen- und des Jahresabschlusses müssen mindestens 2 Rechnungsprüfer vornehmen.

§ 16 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein Ordnungen. Diese Ordnungen werden vom Vorstand beschlossen.

Ordnungen sollen bestehen als

- Beitragsordnung
- Spiel- und Platzordnung
- Ranglistenordnung
- Jugendordnung

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins. Wird diese Zahl nicht erreicht, so kann eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim mit ja oder nein erfolgen. Für den Fall der Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Das nach Bezahlen der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde einer öffentlichen Körperschaft oder einem gemeinnützigen Verein zur Verwendung ausschließlich im Sinne von § 2 dieser Satzung zu übertragen. Entsprechend gilt bei Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Auflösung des Vereins aufgrund des öffentlichen Vereinsrechts, wobei bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

Datum: _____

Unterschrift: _____